

Bindung an das Angebot im Hinblick auf Gewährung von Mitteln im Rahmen des 10.000-Häuser-Programms. Soweit die Klägerseite auf den fehlenden Bindungswillen der Klägerin abstellt, ist dies nach dem Vorstehenden unbeachtlich. Eine einseitige Lösungsmöglichkeit vom bindenden Angebot bestand für die Klägerin gerade nicht.

Der förderschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn konnte auch durch die nachträgliche Stornierung des Auftrags und der erneuten Beauftragung durch das am 25.1.2021 durch die Klägerin unterzeichnete Angebot nicht geheilt werden. Es bestehen insoweit bereits erhebliche Zweifel, ob die Klägerin überhaupt einen neuen Auftrag erteilt hat. Denn die in beiden Aufträgen von der Klägerin erworbene PV-Anlage ist – von Nebenleistungen abgesehen – identisch. Jedenfalls aber wurde

durch das bindende Angebot der Klägerin vom 13.12.2020, also vor dem Förderantrag vom 31.12.2020, zum Ausdruck gebracht, dass die Klägerin das dem Förderantrag zugrundeliegende Vorhaben (Errichtung einer PV-Anlage) auch ohne Förderung verwirklichen wird. Damit ist die durch den Abschluss des förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns verfolgte Zielsetzung, auf die Verwirklichung des Vorhabens durch den Fördergeber Einfluss nehmen zu können (siehe oben zu 1), gerade nicht erreichbar. Eine nachträgliche Heilung ist insoweit ausgeschlossen.

c) Aufgrund des mit der Beauftragung der PV-Anlage durch die Klägerin vom 13.12.2020 förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns hat der Beklagte die Gewährung der beantragten Förderung zu Recht abgelehnt.

---

## Berichte

### Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

*Dr. Sebastian Sobotta, LL.M. Eur. / Dr. Natalie Mutlak, Berlin\**

#### I. Einleitung

Die Clearingstelle hat im Berichtszeitraum u. a. ein Votum zum Grundstücksbegriff (dazu unter II) sowie eine Empfehlung zur Kostentragung beim Netzanschluss von EEG-Anlagen (dazu unter III) veröffentlicht.

#### II. Votum zum Grundstücksbegriff

Mit ihrem Votum 2022/14-II<sup>1</sup> hat die Clearingstelle in Reaktion auf das Urteil des BGH vom 14.7.2020 mit dem Aktenzeichen XIII ZR 12/19<sup>2</sup> ihre bisherige Spruchpraxis zur Anlagenzusammenfassung von Gebäudesolaranlagen in wesentlichen Punkten geändert. Infolgedessen ist zur Auslegung der Begriffe des Grundstücks und der unmittelbaren räumlichen Nähe wesentlichen Erwägungen der Empfehlung 2008/49<sup>3</sup> der Clearingstelle vom 14.4.2009 nicht mehr zu folgen.<sup>4</sup>

Gegenstand des Votums ist die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 von Solaranlagen auf insgesamt drei – teilweise aneinandergrenzenden – Gebäuden, die sich mit diversen Überschneidungen auf mehrere Flurstücke

eines Obstbaubetriebes und eines weiteren Geländes verteilen und dabei aber nur über zwei Netzverknüpfungspunkte verfügen.

In diesem Zusammenhang entschied die Kammer II der Clearingstelle, dass insbesondere zur Auslegung des Begriffs der sonst unmittelbar räumlichen Nähe nicht mehr die widerlegliche Vermutung und der Kriterienkatalog der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle heranzuziehen sind.<sup>5</sup>

---

\* Dr. iur. Sebastian Sobotta, LL.M. Eur. und Dr.-Ing. Natalie Mutlak sind Mitglieder der Clearingstelle EEG|KWKG. Die Clearingstelle ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

1 Clearingstelle, Votum vom 5.9.2023 – 2022/14-II, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II).

2 BGH, Urt. v. 14.7.2020 – XIII ZR 12/19, REE 2020, 193.

3 Clearingstelle, Empfehlung vom 14.4.2009 – 2008/49, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49).

4 Clearingstelle, Votum vom 5.9.2023 – 2022/14-II, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II), Leitsatz 1, Rdnr. 54 ff.

5 Clearingstelle, Votum vom 5.9.2023 – 2022/14-II, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II), Leitsatz 1, Rdnr. 54 ff.

Stattdessen befand die Kammer II einerseits, dass sich (Solar-) Anlagen jedenfalls dann „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 befinden, wenn sie sich auf einer funktionalen und räumlichen wirtschaftlichen Einheit befinden<sup>6</sup> oder wenn sie sich gemeinsame Infrastruktureinrichtungen, insbesondere sowohl einen Netzverknüpfungspunkt als auch einen Wechselrichter teilen.<sup>7</sup>

Andererseits kam die Kammer II in Anschluss an die Gesetzesbegründung zu dem Auslegungsergebnis<sup>8</sup>, dass Solaranlagen ohne Verbindung durch für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen, die sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen Gebäuden befinden, sich jedenfalls dann nicht „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 befinden, wenn ihre Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie der Fotovoltaiktechnik folgt.<sup>9</sup>

Zum Grundstücksbegriff hat die Kammer II zudem – im Anschluss an den BGH – entschieden, dass sich Anlagen immer, aber auch nur dann auf demselben Grundstück im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 befinden, wenn sie sich auf demselben Grundstück nach bürgerlich-rechtlichem Verständnis befinden.<sup>10</sup>

### III. Empfehlung zur Kostentragung beim Netzanschluss

Gegenstand der Empfehlung 2022/22-VIII<sup>11</sup> sind Kosten, die Netzbetreiber den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern bei Anschlüssen von EEG-Anlagen an einen bestehenden Niederspannungsanschluss im Sinne der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Rechnung stellen.

Hier hat die Clearingstelle zunächst festgestellt, dass sich der Netzanschluss von EEG-Anlagen auch dann nach § 8 EEG 2023<sup>12</sup> bzw. Vorgängerregelungen richtet, wenn der Anschluss der EEG-Anlage an einen bereits bestehenden Anschluss zur Entnahme von Elektrizität im Sinne der NAV stattfindet. In diesen Fällen befindet sich der Netzverknüpfungspunkt im Sinne von § 8 Abs. 1 EEG regelmäßig im (Haus-) Anschlusskasten auf dem Grundstück (in der Regel anlagenseitig vor der (Haus-)Anschlussicherung).

Weiter stellt die Clearingstelle fest, dass die notwendigen Kosten im Sinne des § 16 Abs. 1 EEG 2023 grundsätzlich Kosten für diejenigen Handlungen und technischen Einrichtungen bzw. Betriebsmittel sind, die erforderlich sind, damit eine EEG-Anlage Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen kann. Damit sind im Grundsatz Kosten, die Netzbetreibern durch den administrativen Aufwand des Netzanschlusses, insbesondere durch das IT-seitige Einpflegen einer EEG-Anlage oder die Prüfung von Unterlagen nach § 10 Abs. 2 EEG 2023 entstehen, nicht nach § 16 Abs. 1 EEG 2023 von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern zu tragende Kosten des Anschlusses.<sup>13</sup>

Für den Fall, dass ein fachkundiger Dritter im Sinne von § 10 Abs. 1 EEG 2023 vom Anlagenbetreiber mit dem Anschluss der EEG-Anlage beauftragt wird, der Netzbetreiber nicht beim Netzanschluss anwesend ist und dieser auch sonst keine notwendigen Maßnahmen des Netzanschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2023 vornimmt, kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass der Netzbetreiber den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern keine Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2023 in Rechnung stellen kann.

Wenn beim Anschluss der EEG-Anlage durch einen fachkundigen Dritten der Netzbetreiber beim Netzanschluss hingegen anwesend ist, sind im Hinblick auf die Kostentragung nach § 16 Abs. 1 EEG 2023 nachfolgende Fälle zu unterscheiden:

- Sofern der Netzbetreiber vor Ort für den Netzanschluss notwendige Handlungen durchführt<sup>14</sup>, sind die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (einschließlich der Kosten für Anfahrt und Arbeitszeit vor Ort) auch gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2023 von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern zu tragen.
- Wenn der Netzbetreiber zwar beim Netzanschluss anwesend ist, jedoch keine für den Netzanschluss notwendigen Handlungen durchführt<sup>15</sup>, haben Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ihm auch keine Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2023 zu erstatten. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Anwesenheit des Netzbetreibers allein der Überprüfung der Arbeiten des fachkundigen Dritten dient.

6 Clearingstelle, Votum vom 5.9.2023 – 2022/14-II, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II), Leitsatz 3, Rdnr. 53 ff.

7 Clearingstelle, Votum vom 5.9.2023 – 2022/14-II, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II), Leitsatz 4, Rdnr. 90 ff.

8 BT-Drs. 16/8148, S. 51.

9 Clearingstelle, Votum vom 5.9.2023 – 2022/14-II, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II), Leitsatz 5, Rdnr. 105 ff.

10 Clearingstelle, Votum vom 5.9.2023 – 2022/14-II, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II), Leitsatz 2, Rdnr. 44 ff.

11 Clearingstelle, Empfehlung vom 9.11.2023 – 2022/22-VIII, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII).

12 In der Empfehlung 2022/22-VIII wird aufgrund des Datums der Verfahrenseinleitung auf das EEG 2021 Bezug genommen. Die Ausführungen sind jedoch grundsätzlich auch auf das EEG 2023 bzw. dessen Vorgängerfassungen übertragbar, da sich der Wortlaut der für die Verfahrensfragen relevanten §§ 8, 12, 16 Abs. 1, 17 EEG 2021 im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen im EEG 2023 bzw. zu den Vorgängerregelungen im Wesentlichen nicht verändert hat.

13 Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch des Netzbetreibers auf Kostenersatz für einen erhöhten administrativen Aufwand besteht und woraus dieser herzuleiten ist, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

14 Dazu Clearingstelle, Empfehlung vom 9.11.2023 – 2022/22-VIII, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII), Leitsatz 6.

15 Dazu Clearingstelle, Empfehlung vom 9.11.2023 – 2022/22-VIII, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII), Leitsatz 7.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber die EEG-Anlage anschließt, kann er den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2023 die Kosten für all diejenigen Handlungen und technischen Einrichtungen bzw. Betriebsmittel in Rechnung stellen, die erforderlich sind, damit eine EEG-Anlage Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen kann, einschließlich der Kosten für die Anfahrt und die Arbeitszeit vor Ort. Wenn zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ein Vertrag über den Anschluss der EEG-Anlage abgeschlossen wurde, kann der Netzbetreiber die vertraglich bestimmten Kosten in Rechnung stellen, soweit sie wirksam vereinbart wurden und mit § 7 Abs. 2 EEG 2023 vereinbar sind.

Weiterhin kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass im Zusammenhang mit der Pflicht der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nach § 9 EEG 2023 bzw. Vorgängerregelungen, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen bzw. die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren können, Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber alles ihrerseits Erforderliche und in ihrer Verantwortungs- und Risikosphäre Liegende tun müssen, um – sofern gesetzlich gefordert – den Zugriff des Netzbetreibers auf die technischen Einrichtungen zu ermöglichen. Hierzu gehören neben dem Vorhalten der technischen Einrichtungen selbst auch deren anlagenseitige Anbindung und Inbetriebnahme. Diese Kosten sind entsprechend von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern zu tragen.

Soweit aber die Funktionsprüfung der technischen Einrichtung nach § 9 EEG 2023 nicht ohne Mitwirkung des Netzbetreibers vorgenommen werden kann – insbesondere wenn ein entsprechendes Schaltsignal durch den Netzbetreiber gesendet werden muss – fällt dies nicht in die Verantwortungs- und Risikosphäre der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, weshalb die Kosten für diese Mitwirkung des Netzbetreibers im Regelfall nicht von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern zu tragen sind.<sup>16</sup> Dies gilt ebenso für die (administrative) Einbindung der technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2023 in das System des Netzbetreibers.

Die Empfehlung klärt zudem, dass die NAV nach derzeitiger Rechtslage trotz § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV auch dann anwendbar ist, wenn EEG-Anlagen an einen bestehenden Anschluss zur Entnahme von Elektrizität aus einem Niederspannungsnetz im Sinne der NAV angeschlossen werden. Beim Anschluss einer EEG-Anlage an einen bestehenden Hausanschluss können Netzbetreiber Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern jedoch in der Regel keine Kosten aufgrund einer in der NAV genannten Kostentragungsregelung in Rechnung stellen.<sup>17</sup>

Nach Auffassung der Kammer sind Kostenpauschalen (wie z.B. „Netzanschluss-“ oder „Inbetriebsetzungspauschalen“), aus denen nicht transparent und eindeutig hervorgeht, welche konkreten Handlungen in Rechnung gestellt werden, grundsätzlich

nicht gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2023 zulässig. Einzelne Kostenpositionen können gleichwohl pauschaliert berechnet werden, sofern es sich dabei um notwendige Kosten des Anschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2023 handelt.<sup>18</sup>

Schließlich klärt die Empfehlung, dass eine vertragliche Abweichung von § 16 Abs. 1 EEG 2023 dergestalt, dass durch den Netzbetreiber Kosten für den Netzanschluss von EEG-Anlagen in Rechnung gestellt werden, die nicht zu den notwendigen Kosten des Anschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2023 zählen, nur im Rahmen von § 7 Abs. 2 EEG 2023 zulässig ist. Die konkrete Vereinbarung muss also im Einzelfall mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein und darf keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Dies bedarf regelmäßig einer Prüfung im Einzelfall.<sup>19</sup>

Zur Überzeugung der Kammer stellen dabei standardmäßige Abweichungen von den Kostentragungsregelungen des § 16 Abs. 1 EEG 2023 – vor allem in entsprechenden Formularen oder in den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Netzbetreibers, die für eine Vielzahl von Fällen verwendet werden sollen – regelmäßig gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2023 unzulässige vertragliche Abweichungen dar.

Gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2023 zulässige vertragliche Abweichungen von § 16 Abs. 1 EEG 2023 sind dagegen dann gegeben, wenn Mitwirkungs- oder Überprüfungshandlungen des Netzbetreibers zwar nicht nach § 16 Abs. 1 EEG 2023 notwendig sind, diese jedoch ausdrücklich von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern gewünscht und infolgedessen beauftragt werden. Dies kommt z.B. in Frage, wenn die Anwesenheit des Netzbetreibers zwecks Überprüfung von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern gewünscht wird oder wenn im Zuge der Überprüfung der Einhaltung der technischen Vorgaben nach § 10 Abs. 2 EEG 2023 bzw. des § 9 EEG 2023 Mängel festgestellt wurden und der Netzbetreiber von der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber mit der Behebung der jeweiligen Mängel beauftragt wird.<sup>20</sup>

---

16 Ob und unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ein Anspruch des Netzbetreibers auf Kostenersatz für einen erhöhten administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen im Sinne von § 9 EEG 2023 besteht und woraus dieser herzuleiten ist, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

17 Dazu Clearingstelle, Empfehlung vom 9.11.2023 – 2022/22-VIII, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII), Abschnitt 5.

18 Dazu Clearingstelle, Empfehlung vom 9.11.2023 – 2022/22-VIII, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII), Abschnitt 6.

19 Dazu Clearingstelle, Empfehlung vom 9.11.2023 – 2022/22-VIII, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII), Abschnitt 7.

20 Dazu Clearingstelle, Empfehlung vom 9.11.2023 – 2022/22-VIII, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII), Abschnitt 8.